

## Entwurf

### **Gesetz**

#### **zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission**

##### Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird der folgende neue Fünfte Abschnitt eingefügt:

##### „Fünfter Abschnitt

#### **Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen**

##### § 15

Eine familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung, die abweichend von § 45 a Sätze 2 und 3 SGB VIII fachlich und organisatorisch nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden und nicht von § 44 SGB VIII erfasst ist, ist gleichwohl eine Einrichtung im Sinne des § 45 a SGB VIII, wenn die für die Unterbringung verantwortliche Person die Gesamtverantwortung für die Lebensführung des untergebrachten Kindes oder der oder des untergebrachten Jugendlichen übernimmt.

##### § 15 a

<sup>1</sup>Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 a SGB VIII oder eine sonstige Wohnform im Sinne des § 48 a Abs. 1 SGB VIII betrieben, ohne dass dafür die nach § 45, auch in Verbindung mit § 48 a Abs. 1, SGB VIII erforderliche Erlaubnis vorliegt, so hat das Landesjugendamt den weiteren Betrieb der Einrichtung oder der sonstigen Wohnform insoweit zu untersagen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 darf von einer Untersagung abgesehen werden, solange und soweit ein außergewöhnlicher Bedarf besteht, der anderweitig nicht gedeckt werden kann, und das Absehen unter Beachtung des Schutzauftrages der Jugendhilfe zur Sicherung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen erforderlich ist.“

2. Nach § 16 d wird der folgende neue Zehnte Abschnitt eingefügt:

„Zehnter Abschnitt

**Ombudsstellen**

§ 16 e

(1) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt sicher, dass Ombudsstellen im Sinne des § 9 a SGB VIII betrieben werden, und zwar je eine regionale Ombudsstelle

1. für den Versorgungsbereich 1, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Gifhorn, Goslar, Göttingen, Helmstedt, Northeim, Peine und Wolfenbüttel sowie der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,
2. für den Versorgungsbereich 2, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover,
3. für den Versorgungsbereich 3, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, und
4. für den Versorgungsbereich 4, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Wilhelmshaven,

sowie eine überregionale Ombudsstelle.

(2) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe fordert in Betracht kommende juristische Personen öffentlich auf, sich um den Betrieb einer Ombudsstelle zu bewerben. <sup>2</sup>Eine juristische Person kann mit dem Betrieb einer Ombudsstelle betraut werden, wenn sie ein Konzept vorlegt, das die Tätigkeit der Ombudsstelle beschreibt und gewährleistet, dass

1. die Ombudsstelle unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeitet,
2. in der Ombudsstelle ausschließlich Personen tätig sind, die geeignet sind, die Aufgaben nach § 9 a SGB VIII und § 16 f Abs. 1 wahrzunehmen,
3. für junge Menschen und ihre Familien ein niedrigschwelliger Zugang zu der Ombudsstelle besteht und
4. die Ombudsstelle barrierefrei erreichbar ist.

<sup>3</sup>Liegen für eine Ombudsstelle mehrere Bewerbungen vor, so wählt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils die Bewerberin aus, die nach Beurteilung der vorgelegten Konzepte am besten für den Betrieb der Ombudsstellen geeignet ist. <sup>4</sup>Die Betrauung erfolgt für längstens vier Jahre.

#### § 16 f

(1) Die Tätigkeit der Ombudsstellen soll bei Konflikten im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII insbesondere darauf abzielen, gemeinsam mit den jungen Menschen und ihren Familien sowie den beteiligten Stellen rechtskonforme Lösungen zu finden.

(2) Die überregionale Ombudsstelle hat zudem dafür zu sorgen, dass

1. den regionalen Ombudsstellen einheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards zur Verfügung stehen,
2. die in den regionalen Ombudsstellen tätigen Personen beraten werden, insbesondere in kritischen Fallkonstellationen, und
3. regelmäßig Veranstaltungen für die in den regionalen Ombudsstellen tätigen Personen stattfinden, die deren weiterer Qualifizierung und einem landesweiten Erfahrungsaustausch dienen.

(3) Die in den Ombudsstellen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über den Inhalt ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 9 a SGB VIII und des Absatzes 1 verpflichtet.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sind verpflichtet, die Ombudsstellen unter Beachtung der Vorschriften über den Sozialdatenschutz umfassend zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen und zu einer Klärung bestehender Fragestellungen und Konflikte beizutragen.

#### § 16 g

Das Land fördert jede regionale Ombudsstelle jährlich mit bis zu 200 000 Euro und die überregionale Ombudsstelle jährlich mit bis zu 300 000 Euro.

#### § 16 h

<sup>1</sup>Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium untersucht bis zum 1. August 2025 unter Beteiligung der überregionalen Ombudsstelle die Wirkungen der §§ 16 e bis 16 g und berichtet dem Landtag über die Ergebnisse der Untersuchung. <sup>2</sup>Bei der Untersuchung ist auch der Frage nachzugehen, ob weitere Ombudsstellen erforderlich sind.“

3. Der bisherige Zehnte Abschnitt wird Elfter Abschnitt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:  
Das Wort „Zwölften“ wird durch das Wort „Neunten“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Die vorgelegte Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) erfolgt vor dem Hintergrund der Novellierung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) durch Artikel 1 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 3. Juni 2021, die (weit überwiegend) am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist.

Ziel des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist es, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Das neue Gesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

Die gesetzlichen Änderungen lassen sich in fünf Bereiche untergliedern:

1. besserer Kinder- und Jugendschutz,
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
4. mehr Prävention vor Ort,
5. mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Die nach dem Bundesgesetz geänderten Regelungen machen zunächst in zwei Punkten eine umgehende landesrechtliche Konkretisierung erforderlich.

1. Mit der Einführung des § 45 a SGB VIII wird erstmals der Begriff der „Einrichtung“ legaldefiniert. Damit fallen zukünftig familienähnliche Betreuungsformen, die nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, aus der Betriebserlaubnispflicht des § 45 SGB VIII, es sei denn, der Landesgesetzgeber regelt etwas anderes. Sinn und Zweck dieses Landesrechtsvorbehaltes ist, der Vielfältigkeit familienähnlicher Betreuungsformen, die sich in den Ländern in der Vergangenheit entwickelt haben, gerecht zu werden.

Auch in Niedersachsen gibt es Betreuungsformen, beispielsweise derzeit 54 Erziehungsstellen für insgesamt 95 Kinder und Jugendliche, die unter den Begriff der familienähnlichen Betreuungsformen nach § 45 a SGB VIII fallen und die ohne Einrichtungskontext, das heißt in selbständiger Trägerschaft, geführt werden und damit mit Einführung des

Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zukünftig nicht mehr betriebserlaubnispflichtig wären.

Der Staat muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die in seiner Verantwortung betreut werden, geschützt und sicher aufwachsen. Mit Blick auf die niedersächsischen familienähnlichen Betreuungsformen wird deshalb mit der landesrechtlichen Regelung unter dem Aspekt der Schutzgewährleistung nunmehr verhindert, dass durch die neue bundesgesetzliche Lage für diese keine Betriebserlaubnispflicht mehr besteht und sie damit den Kontrollmöglichkeiten durch die Heimaufsicht entzogen wären.

2. Durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes werden die Länder verpflichtet, unabhängige Ombudsstellen nach § 9 a SGB VIII einzurichten. Von der Möglichkeit nach § 9 a Satz 4 SGB VIII, das Nähere landesgesetzlich zu regeln, wird in dem neuen Zehnten Abschnitt des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs Gebrauch gemacht.

Im Bewusstsein, dass im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis eine strukturelle Machtasymmetrie herrscht, sind seit einigen Jahren Initiativen ombudschaftlicher Beratung und Unterstützung in Ergänzung der herkömmlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe entstanden. Vor diesem Hintergrund gab es in dem dem Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene vorgeschalteten Dialogprozess „Mitreten-Mitgestalten“ das klare Votum, unabhängige Ombudsstellen verbindlich gesetzlich zu verankern.

Die wichtigen Impulse, die mit der Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Bundeskinderschutzgesetz im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erreicht werden konnten, werden nun mit der Einführung unabhängiger, fachlich nicht weisungsgebundener Ombudsstellen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weitergeführt.

Die für Niedersachsen vorgeschlagene Ombudsstruktur orientiert sich in ihrem Aufbau in regionale und überregionale Stellen an dem fachlichen Standard der Fachöffentlichkeit. Die vorgesehene Evaluation nach einem Zeitraum von drei Jahren soll Erkenntnisse über die in Niedersachsen bislang unbekanntes Bedarfe in diesem Themenfeld generieren und damit eine belastbare Grundlage für zukünftige Gesetzesänderungen bieten.

Neben den aufgrund des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes erforderlichen Änderungen wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Untersagung von illegalen Heimbetrieben in dieses Gesetz eingefügt. Bislang war in Niedersachsen eine Untersagungsverfügung allein nach den Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts möglich. Dies hat den Nach-

teil, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Maßnahmen auf der Rechtsgrundlage von Normen treffen muss, deren Anwendung ihm im Alltag nicht geläufig ist. Die Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage für eine Untersagungsverfügung erfolgt, um für die Heimaufsichtsbehörde Handlungssicherheit zu schaffen und eine Signalwirkung im Sinne des Kinderschutzes zu entfalten.

## **II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung**

Die Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass die Regelungen nur durch eine landesgesetzliche Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs geschaffen werden können.

Zum vorgelegten Gesetzentwurf bestehen keine Regelungsalternativen im Hinblick auf die Einrichtung der Ombudsstellen.

Im Hinblick auf die Klarstellung der familienähnlichen Betreuungsformen als Einrichtung im Sinne des § 45 a SGB VIII hat der Bundesgesetzgeber den Landesrechtsvorbehalt zwar optional formuliert, die vorgeschlagene Regelung ist aber aus Gründen des Kinderschutzes alternativlos, weil andernfalls unter anderem die Erziehungsstellen zukünftig aus der Betriebserlaubnispflicht fielen.

Die Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage für eine Untersagungsverfügung erfolgt, um für die Heimaufsichtsbehörde Handlungssicherheit zu schaffen und eine Signalwirkung im Sinne des Kinderschutzes zu entfalten. Aus diesen Gründen wird die Regelungsalternative, auf die beabsichtigte Ermächtigungsgrundlage zu verzichten, verworfen.

## **III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern**

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf den Mittelstand und die Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf stellt für Menschen mit Behinderungen eine Verbesserung dar. Durch den Verweis in § 9 a SGB VIII auf § 17 Abs. 1 bis 2 a des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB I) hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass dem Erfordernis der Barrierefreiheit Rechnung zu tragen ist und damit die umfassende Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ombudshaftlicher Beratung und Unterstützung auch für junge Menschen, Eltern und Personensorgeberechtigte mit Behinderungen sichergestellt sein muss. Damit ist die barrierefreie Ausgestaltung des Angebots als unbedingte Fördervoraussetzung festzusetzen (siehe § 16 e Abs. 2 Nr. 4 Nds. AG SGB VIII).

Der Gesetzentwurf stellt auch eine Verbesserung für Familien, die Leistungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs in Anspruch nehmen, dar. Die Ombudsstellen dienen als

Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Sie arbeiten unabhängig und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein. Dadurch stärken Ombudsstellen die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien in der bestehenden strukturellen Machtasymmetrie im Kontext der Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs.

#### **IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen**

Durch die Einrichtung der Ombudsstellen ergeben sich für den Landeshaushalt im Jahr 2022 Kosten in Höhe von höchstens 500 000 Euro und in den Jahren darauf jährliche Kosten in Höhe von rd. 1,1 Mio. Euro.

Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes untersucht das für Soziales zuständige Ministerium die Wirkung der §§ 16 e und 16 g. Der Landtag wird über die Ergebnisse dieser Untersuchung unterrichtet. Neben der Wirkung der Ombudsstellen wird auch deren Auskömmlichkeit bei der Untersuchung in den Blick genommen. Der Prozess erfolgt unter Beteiligung der überregionalen Ombudsstelle.

#### **V. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung**

[Die Verbandsbeteiligung steht noch aus.]



## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1:**

Zu Nummer 1:

Zu § 15:

Mit der Einführung des § 45 a SGB VIII wird erstmals der Begriff der Einrichtung im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs legaldefiniert. Danach ist eine Einrichtung eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.

Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung sind nur dann Einrichtungen, wenn sie in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, es sei denn der Landesgesetzgeber regelt etwas anderes. Sinn und Zweck des Landesrechtsvorbehalts ist, der Vielfältigkeit familienähnlicher Betreuungsformen, die sich in den Ländern in der Vergangenheit entwickelt haben, gerecht zu werden.

In Niedersachsen gibt es derzeit 54 Erziehungsstellen für insgesamt 95 Kinder und Jugendliche, die unter den Begriff der familienähnlichen Betreuungsformen nach § 45 a SGB VIII fallen und die ohne Einrichtungskontext, das heißt in selbständiger Trägerschaft, geführt werden und damit mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zukünftig nicht mehr betriebserlaubnispflichtig wären.

Der Staat muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die in seiner Verantwortung betreut werden, geschützt und sicher aufwachsen. Mit Blick auf die niedersächsischen Erziehungsstellen wird deshalb mit der landesrechtlichen Regelung unter dem Aspekt der Schutzgewährleistung nunmehr verhindert, dass durch die neue bundesgesetzliche Lage für diese keine Betriebserlaubnispflicht mehr besteht und sie damit den Kontrollmöglichkeiten durch die Heimaufsicht entzogen wären.

Schutzgewährleistung in Abgrenzung zur Vollzeitpflege verlangt, diese Betreuungsformen weiterhin unter den Einrichtungsbegriff und damit unter die Betriebserlaubnisbedürftigkeit fallen zu lassen.

Zu § 15 a:

Zu Satz 1:

Mit der Regelung wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Untersagung eines illegalen Heimbetriebs in dieses Gesetz eingefügt.

Während in den Ländern Bayern, Sachsen-Anhalt und Sachsen eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in den Landesgesetzen vorhanden ist, war in Niedersachsen wie in allen übrigen Bundesländern auch, eine Untersagungsverfügung bislang allein nach den Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts möglich. Dies hat den Nachteil, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Maßnahmen auf der Rechtsgrundlage von Normen treffen muss, deren Anwendung ihr im Alltag nicht geläufig ist, vorliegend §§ 11 und 97 Abs. 2 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 45 und 48 a SGB VIII.

Kinder und Jugendliche, die in der Verantwortung des Staates betreut werden, müssen sich darauf verlassen können, dass sie geschützt sind. Fälle illegalen Heimbetriebs sind glücklicherweise extrem selten. In Niedersachsen gab es nach Kenntnis der Landesregierung im Jahr 2021 den ersten und bislang einzigen Fall. Ein zügiges und sicheres Handeln der Heimaufsicht ist in diesen Fällen zum Wohl der Kinder sehr wichtig.

Folgende zwei Verantwortungsbereiche sind in dieser Fallkonstellation zu unterscheiden: Die Einzelfallverantwortung für das Kind oder die oder den Jugendlichen obliegt dem entsendenden Jugendamt. Es hat die Pflicht zu prüfen, ob die gewählte Hilfeart geeignet ist (siehe § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII), und ist zur Übernahme des Entgelts allein auf der Grundlage einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung verpflichtet (siehe § 78 b SGB VIII). Die strukturelle Verantwortung für Gefahren, die von einer Einrichtung oder einem illegalen Heimbetrieb ausgehen, trägt das Landesjugendamt im Rahmen seiner Heimaufsicht (siehe §§ 45, 48 a SGB VIII).

Die Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage für eine Untersagungsverfügung erfolgt, um für die Heimaufsichtsbehörde Handlungssicherheit zu schaffen und eine Signalwirkung im Sinne des Kinderschutzes zu entfalten.

Mit Blick auf Fälle, in denen der Betrieb nicht gänzlich von der Genehmigung gedeckt ist, darf sich die Untersagung nur auf diesen Teil beschränken, was durch die Verwendung des Wortes „insoweit“ deutlich wird.

Zu Satz 2:

Die Möglichkeit, von einer Untersagung ausnahmsweise abzusehen, sofern Kindeswohlaspekte dem nicht entgegenstehen, ist zuvorderst für Fälle des Weiterbetriebs bei Widerruf und Rücknahme der Betriebserlaubnis aufgenommen worden.

Zu Nummer 2:

Durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (SGB VIII-Reform) werden die Länder verpflichtet, unabhängige Ombudsstellen nach § 9 a SGB VIII einzurichten. Von

der Möglichkeit nach § 9 a Satz 4 SGB VIII, das Nähere landesgesetzlich zu regeln, wird in dem neuen Zehnten Abschnitt Gebrauch gemacht.

Im Bewusstsein, dass im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis eine strukturelle Machtasymmetrie herrscht, sind seit einigen Jahren Initiativen ombudshaftlicher Beratung und Unterstützung in Ergänzung der herkömmlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe entstanden. Vor diesem Hintergrund gab es in der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ das klare Votum, unabhängige Ombudsstellen verbindlich gesetzlich zu verankern (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 29).

Bereits im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes war es dem Bundesgesetzgeber ein zentrales Anliegen, Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und Beschwerdeverfahren zu implementieren. Erste grundlegende Schritte in diese Richtung wurden mit der im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes eingeführten Vorschrift des § 8 b Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (Beratungsanspruch der Einrichtungsträger in Fragen von Beteiligung und Beschwerdeverfahren) und mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII (Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis) unternommen. Die Untersuchung der Regelung des § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat unter anderem gezeigt, dass vorhandene Bestrebungen nach Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren durch die Regelung zusätzlich gestärkt und legitimiert wurden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 85).

Die wichtigen Impulse, die mit der Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Bundeskinderschutzgesetz im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erreicht werden konnten, werden nun mit der Einführung der Ombudsstellen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weitergeführt.

Zu § 16 e:

Zu Absatz 1:

In einem ersten Schritt der Initialisierungsphase werden in Niedersachsen vier Ombudsstellen auf regionaler Ebene eingerichtet, die sich an den vier Bezirken der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter orientiert. Damit ist bereits durch die Bezirkstagungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter ein regelmäßiger Austausch zu den Erfahrungen der Jugendämter mit der Arbeit der Ombudsstellen, der vor allem in deren Initialisierungsphase für wichtig erachtet wird, gewährleistet.

Daneben wird eine überregionale Ombudsstelle eingerichtet.

Mit dieser vorgesehenen Regelung aus einem Verbund mit mehreren Regionalstellen sowie einer überregionalen Ombudsstelle wird sowohl dem Vorschlag der Fachöffentlichkeit als auch der Intention des Bundesgesetzgebers Rechnung getragen.

Ein System von regionalen Ombudsstellen und einer überregionalen Ombudsstelle wird unter anderem gefordert von

- der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 59),
- dem Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss (siehe Beschluss vom 19. November 2019, S. 2, sowie Positionspapier zum Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe für das Land Niedersachsen, Juli 2020, S. 91 f. und 133),
- dem Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Positionspapier zur gesetzliche Verankerung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, S. 12) sowie
- der Kinder- und Jugendkommission (vgl. Empfehlung der Kinder- und Jugendkommission an die Fraktionen des Landtags; Thema: Einrichtung von landesweiten Ombudsstrukturen für Kinder und Jugendliche in Niedersachsen, S. 4).

Auch der Bundesgesetzgeber lässt bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes in der Gesetzesbegründung erkennen, dass er ebenfalls von der hier intendierten Zweistufigkeit ausgeht, prognostiziert er doch Kosten sowohl für Ombudsstellen auf überörtlicher Ebene als auch für Ombudsstellen auf regionaler Ebene (BR-Drs. 05/21, S. 56).

Sodann ist zu entscheiden, wie viele regionale Stellen notwendig sind. § 9 a SGB VIII verpflichtet die Länder zunächst zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur (siehe BR-Drs. 05/21, S. 70). Der Nationale Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erklärt, dass die Infrastruktur nur dann bedarfsgerecht sei, wenn es angesichts der vorhandenen Problemlagen ausreichend viele Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien gebe. Für die Länder entstünde damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 26 Mio. Euro aus dem Unterhalt von 60 zentralen Ombudsstellen auf regionaler Ebene.

In einem Flächenland wie Niedersachsen stellt das Kriterium der Erreichbarkeit einen besonders gewichtigen Aspekt dar. Die Implementierung des vorgesehenen Systems von vier Regionalstellen und einer überregionalen Stelle erfolgt unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Digitalisierung sowie im Wissen, dass erst die in § 16 h vorgesehene Evaluation belastbare Erkenntnisse über die vom Bundesgesetzgeber geforderte Auskömmlichkeit bringen kann.

Zu Absatz 2:

Mit diesem Absatz wird sichergestellt, dass die vom Land geförderten Ombudsstrukturen den mit § 9 a SGB VIII gesetzten Rahmenvorgaben des Bundesgesetzgebers und dem fachlich anerkannten Standard entsprechen.

Zuvorderst müssen Ombudsstellen unabhängig arbeiten und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein. Grundsätzlich dürfen keine Interessen von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die ombudtschaftliche Beratung im Einzelfall, die Öffentlichkeitsarbeit oder andere Entscheidungen wie die Personalauswahl beeinflussen (siehe Bundesnetzwerk Ombudschaft, fact sheet: Unabhängigkeit als zentrales Qualitätsmerkmal für die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, S. 1). Das Kriterium der Unabhängigkeit meint dabei sowohl die organisatorische (strukturelle) Unabhängigkeit als auch eine funktional-zweckgebundene Unabhängigkeit. Letztere hat ihren Ausfluss in der Umsetzung konzeptioneller Standards.

Sodann soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass auch ehrenamtliches Personal zum Einsatz kommen kann, sofern es geeignet ist. Qualitätsvolle Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe erfordert den Einsatz von Ehrenamt. Nur so kann ein Beratungsangebot vorgehalten werden, welches mit einer Vielfalt an Professionalitäten auf die Vielfalt der unterschiedlichen Lebenssachverhalte unter dem Dach des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs reagieren kann.

Ein niedrighschwelliger Zugang für die betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen äußert sich sowohl in der örtlichen als auch in der zeitlichen Erreichbarkeit.

Durch den Verweis in § 9 a Satz 3 SGB VIII auf § 17 Abs. 1 bis 2 a SGB I wird klargestellt, dass dem Erfordernis der Barrierefreiheit Rechnung zu tragen ist und damit die umfassende Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ombudsschaftlicher Beratung und Unterstützung auch für junge Menschen, Eltern und Personensorgeberechtigte mit Behinderungen sichergestellt sein muss.

Die potentiellen Empfänger einer Förderung in einem Versorgungsbereich werden aufgefordert, sich zu bewerben. Im Fall mehrerer Bewerbungen ist die Bewerberin auszuwählen, die nach Beurteilung der vorgelegten Konzeption am besten für den Betrieb der Ombudsstelle geeignet ist. Neben einem Beleg für die Erfüllung der vier im Gesetzestext aufgeführten Voraussetzungen sollte das Konzept deshalb auch erkennen lassen, wie eine breite fachliche Expertise in der Beratung sichergestellt werden kann; denn nur mit einer solchen kann auf die Vielseitigkeit der Lebenssachverhalte im Kontext des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs eingegangen werden.

Zu § 16 f:

Zu Absatz 1:

Die Erfahrungen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass im gesamten Kontext der Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs Konflikte zwischen den

Trägern der Jugendhilfe und ihren Adressatinnen und Adressaten entstehen. In solchen Situationen können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte aufgrund der bestehenden strukturellen Machtasymmetrie häufig nicht oder nicht umfassend verwirklichen – entweder, weil sie diese Rechte nicht kennen oder sich aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sehen, diese im Rahmen der vorhandenen Strukturen des Rechtsstaates einzufordern.

Ombudsstellen dienen als Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sollen die strukturell unterlegene Partei im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis unabhängig beraten und gegebenenfalls in der Konfliktbewältigung mit einem freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe unterstützen.

Im Gegensatz zu Mediation oder einem gerichtlichen Verfahren arbeitet die Ombudsstelle parteilich für die strukturell unterlegene Partei. Sie ist notwendig, weil die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise von einer strukturellen Machtasymmetrie zwischen professionell Helfenden und Hilfe- oder Leistungsempfangenden geprägt ist.

Zu Absatz 2:

Die Regelung legt fest, dass die überregionale Ombudsstelle neben den Aufgaben nach Absatz 1 weitere Aufgaben als landesweite koordinierende Stelle übernimmt, um einheitliche Standards zu gewährleisten. Dies ist insbesondere in der Phase des Aufbaus einer landesweiten Ombudsstruktur wichtig.

Die überregionale Stelle hat insbesondere die Qualitätssicherung in den regionalen Stellen zu verantworten, bietet Supervision in kritischen Fallkonstellationen und stellt Fortbildung und Erfahrungsaustausch sicher.

Neben den im Gesetz genannten Aufgaben wird die überregionale Ombudsstelle auch am bundesweiten Austausch des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe teilnehmen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt, dass die Mitglieder der Ombudsstellen über den Inhalt ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Zu Absatz 4:

Klarstellend wird weiter ausgeführt, dass die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe unbeschadet der Vorschriften über den Sozialdatenschutz verpflichtet sind, die Ombudsstellen in ihrer Arbeit zu unterstützen, allgemeine Auskünfte zu erteilen und an Klärungen bestehender Fragestellungen und Konflikten aktiv mitzuwirken. Mit Bezug auf den Sozialdatenschutz

kommen Regelungen aus der Datenschutz-Grundverordnung, dem Ersten, Achten und Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz in Betracht.

Zu § 16 g:

Mit der Norm wird festgelegt, dass das Land je Versorgungsbereich eine Ombudsstelle mit jährlich bis zu 200 000 Euro sowie die überregionale Ombudsstelle mit jährlich bis zu 300 000 Euro fördert.

Es wird zugrunde gelegt, dass jede regionale Ombudsstelle mit 2,5 hauptamtlichen Vollzeitkräften besetzt sein sollte, die im besten Fall eine Mischung aus sozialpädagogischer und juristischer Expertise bieten und Kapazitäten für Verwaltungstätigkeit vorhalten. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ist als fachlicher Standard in der Ombudschaft nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs anzusehen und gilt insbesondere dann, wenn auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ombudsverfahren betreuen oder die Schwierigkeit der konkreten Fallkonstellation das Vier-Augen-Prinzip gebietet (siehe Selbstverständnis - Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, Qualitätsstandards, S. 4). Diesem Grundsatz folgt auch der Bundesgesetzgeber, wenn er im Rahmen des Hilfeplanverfahrens bei der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart bei längerer Leistungsdauer das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte fordert.

Zur Ermittlung der notwendigen Kosten wird ein objektiver Maßstab zugrunde gelegt. Die Höhe der notwendigen und damit vom Land zu fördernden Personal- und Sachkosten, die zu berücksichtigen sind, bemisst sich nach den Tabellen der standardisierten Personalkostensätze des Landes Niedersachsen. Dieses Vorgehen ist geeignet, da Dritte für die Ausführung von Landesausgaben keine höheren Kosten geltend machen können, als der Landesverwaltung selbst entstehen würden.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass in einem Flächenland wie Niedersachsen Dienstreisekosten für hauptamtliche Mitglieder der Ombudsstelle und Fahrtkostenerstattungen für ehrenamtliche Mitglieder anfallen werden, weil beispielsweise Konflikte im Kontext der Hilfen zur Erziehung auch Teilnahmen am Hilfeplanverfahren erfordern können und hierfür die federführenden Jugendämter aufgesucht werden müssen.

Zu § 16 h:

Bis zum 1. August 2025 – also ca. drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes – untersucht das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium die Wirkung der §§ 16 e und 16 g. Der Landtag wird über die Ergebnisse dieser Untersuchung unterrichtet. Neben der Wirkung der Ombudsstellen wird auch deren Auskömmlichkeit bei der Untersuchung in den Blick genommen. Der Prozess erfolgt unter Beteiligung der überregionalen Ombudsstelle.

Orientiert an vergleichbaren Implementierungsvorhaben von Ombudsstrukturen aus anderen Bundesländern wird eine Überprüfung in Niedersachsen spätestens nach drei Jahren als sachgerecht erachtet (vgl. Projekt „Aufbau und Implementierung eines unabhängigen Ombudssystems für die Jugendhilfe in Baden-Württemberg“ der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V.).

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in Nummer 2.

Zu Nummer 4:

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung als Folge der Herauslösung der Eingliederungshilfe-Leistungen aus dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und Überführung in das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes.

**Zu Artikel 2:**

Die Norm regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum frühestmöglichen Zeitpunkt.